

Köln, 6. November 2021

## Satzung des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 9./10. Februar 1980 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 21. April, am 26. Oktober 1991, am 30. April 1994 und am 26. Oktober 1998 und am 6. November 2021 jeweils geändert.

### 1. Name, Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr

- §1** Der Verein führt den Namen „Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sensbachtal und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen werden.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V. am 25. Oktober 1998 hat der Verein am 1. Januar 1999 seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung beim Amtsgericht Köln aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt gestrichen werden.
- §2** Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.  
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Kassen- und Finanzbericht des Sekretariats ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen; dies kann zusammengefasst für zwei Geschäftsjahre geschehen.

### 2. Zweck und Aufgaben

- §3** Zweck des Vereins ist es, für Demokratie, Grund- und Menschenrechte, Frieden und Völkerverständigung sowie Minderheitenrechte einzutreten. Der Verein bedient sich der Mittel wissenschaftlicher Analyse, öffentlicher Aufklärung und Information, Veranstaltung von Tagungen, Herausgabe von Publikationen, Abgabe von Stellungnahmen, Rechtshilfe, soziale und humanitäre Unterstützungsmaßnahmen und insbesondere der Förderung und Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Kriegsoffer, Gefangene, sozial oder durch Behördenmaßnahmen Benachteiligte.  
Der Verein ist gemeinwohlorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

- §4** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung steht den Bewerbern das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung der Ablehnung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Lehnt auch der Vorstand die Mitgliedschaft ab, steht den Bewerbern das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. auch diese Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung der Ablehnung durch den Vorstand bei diesem schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- §5** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung.

- §6** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann mit einer 4-Wochen-Frist zum Monatsende durch schriftliche Erklärung - mit oder ohne Begründung – erfolgen.

Schadet ein Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten, kann der Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Ausschlusses bei dem Vorstand, ebenfalls mit Begründung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und alle Mitglieder durch Beifügung der Texte des Ausschlusses und des gegen den Ausschluss gerichteten Beschwerdeschreibens zur Einladung zu der Mitgliederversammlung zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft streichen. Das ehemalige Mitglied ist schriftlich zu informieren und verpflichtet, die bis zur Streichung der Mitgliedschaft angefallene Beitragsschuld nachzuzahlen.

#### **4. Organe des Vereins**

- §7** Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Vorstand
- d) Arbeitsausschuss
- e) Revision

- §8** Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Sie erörtert die abgelaufenen, laufenden und anstehenden Unternehmungen und kann hierzu Beschlüsse fassen. Sie wählt den Vorstand und den Geschäftsführenden Vorstand und beschließt über dessen Entlastung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn es 1/5 der Vereinsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder telefonisch einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden – sofern dies durch entsprechende Bestimmung in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht wird. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- §9** Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern und wird in gesonderter Wahl auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtvorstand besteht aus zusätzlich mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand werden für zwei Jahre gewählt. Sie können zudem von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt bzw. abgewählt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt Neuwahl bzw. Abwahl des Vorstandes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

- §10** Der Vorstand sichert die organisatorische Kontinuität der vereinszwecklichen Aktivitäten. Er ist befugt, im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen abzugeben. Vorstandsmitglieder können in dringenden Fällen in der Eigenschaft ihrer Funktion im Verein, jedoch nicht im Namen des Vereins, Erklärungen abgeben.

Der Vorstand koordiniert die Publizistik des Vereins und trifft diesbezügliche Entscheidungen. Er kann für bestimmte publizistische Projekte des Vereins Redaktionen einsetzen.

Der Vorstand entscheidet über Unterstützungsmaßnahmen im Sinne §3 der Satzung. Über jede Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht wird.

An Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

- §11** Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, die im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins erforderlichen und rechtlich notwendigen Regelungen zu treffen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet stets einstimmig. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands gebunden. Die Geschäfts- und Finanzverantwortlichkeit des Vereins obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist befugt, diese Verantwortlichkeit in vollem Umfange oder auch teilweise an ein oder mehrere Mitglied(er) zu übertragen. In diesem Falle ist hierüber ein Protokoll anzufertigen, das die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und die für die Geschäfts- und Finanzverantwortlichkeit berufenen Mitglieder rechtsverbindlich unterzeichnen.
- §12** Die Revision besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und kann von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden. Die Revision erhält auf Verlangen jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenführung und ist gehalten, mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassen- und Jahresschlussprüfung vorzunehmen. Die Revision legt nach dieser Prüfung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- §13** Die Mitgliederversammlung wählt einen Arbeitsausschuss. Er zählt mindestens 15 Mitglieder, wobei der Gesamtvorstand dem Arbeitsausschuss angehört. Arbeitsausschussmitglieder erhalten alle Vorstandsprotokolle. Der Arbeitsausschuss tagt zwei- bis dreimal im Jahr. Er diskutiert die Vereinstätigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen, berät den Vorstand, und der Vorstand kann einzelne Arbeitsausschussmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit verantwortlichen Aufgaben betrauen.

## 5. Mitgliedsbeitrag

- §14** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf unbestimmte Dauer festgesetzt. Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, den Betrag für einzelne Mitglieder, denen die Zahlung in voller Höhe schwerfällt, auf Antrag zu ermäßigen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- §15** Wer den Verein und seine Ziele finanziell unterstützen will, kann dies durch Spenden oder durch eine kontinuierliche Fördermitgliedschaft tun. Fördernde Mitglieder bestimmen den Beitrag selbst. Sie erhalten die Periodika des Vereins, haben ansonsten weder vereinsbezogene Rechte noch Pflichten.

## 6. Projektgruppen

- §16** Um im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (auch ohne Mitgliedsstatus) zu gewinnen, liegt an besonderer Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten in einer problemorientierten Projektgruppenarbeit. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand initiieren solche Projektgruppen, an denen jeweils auch Vereinsmitglieder teilnehmen sollten. Die Projektgruppen arbeiten im Rahmen der allgemeinen Zielrichtung des Vereins und vorgegebener Themen- und Problembezogenheit eigenständig und selbstbestimmt.

## 7. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- §17** Eine Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur von 3/4 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Anträge mit dem Ziel der Auflösung oder einer Satzungsänderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- §18** Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Humanistische Union e.V. (Sitz zur Zeit München) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.